

26.03.84

AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des
Bundesversorgungsgesetzes

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 nach Nr. 3, zu Nr. 4,
nach Nr. 4, zu Nr. 5, nach Nr. 5
(§§ 3 bis 7)

a) Es ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort 'Bundesbesoldungs-
gesetzes' das Zitat '(Anlage V)' eingefügt."

b) In Nummer 4 ist folgender Buchstabe d einzufügen:

"d) In Absatz 4 wird nach den Worten 'Stufe 2' das Zitat
'(Anlage V)' eingefügt."

(noch Ziff. 1)

c) Es ist folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort
'Bundesbesoldungsgesetzes' das Zitat '(Anlage V)'
eingefügt."

d) In Nummer 5 ist vor Buchstabe a folgender
Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort
'Bundesbesoldungsgesetzes' das Zitat "(Anlage V)
eingefügt."

e) Es ist folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird nach den ~~Werten~~ 'Stufe 2'
das Zitat '(Anlage V)' eingefügt.

Begründung zu a bis e:

Redaktionelle Folgeänderungen
aus dem Gesetz zur Änderung
besoldungsrechtlicher und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509)

2. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. f (§ 9 Abs. 7 Satz 2)

In Nummer 8 Buchst. f ist § 9 Abs. 7 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

" Dies gilt auch, wenn der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. Nimmt ein Beschädigter eine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand wahr und setzt deswegen seine Arbeitszeit unter Verzicht auf Erwerbseinkommen herab, gilt der Betrag als derzeitiges Bruttoeinkommen, den der Beschädigte ohne sein einkommensminderndes Handeln erzielen könnte, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre."

Begründung:

Die Änderung soll verdeutlichen, daß bei einer Minderung der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit, die darauf beruht, daß der Beschädigte von einer gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand Gebrauch macht und nur noch Teilzeitarbeit leistet, nicht zu prüfen ist, ob hierfür ein verständiger Grund vorliegt. Außerdem soll mit dieser Änderung klargestellt werden, daß entsprechend der gemäß § 8 Nr. 3 DVO bei Aufgabe der Berufstätigkeit getroffenen Regelung der Berufsschadensausgleich unter Berücksichtigung der Minderung des Erwerbseinkommens zu erhöhen ist, wenn der Beschädigte glaubhaft machen kann, daß er ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wäre.